Wien, Donnerstag, den 20. August 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

IV.

Gleichzeitig mit dem Manifeste vom 4. März 1849 wurde die „Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich" kundgemacht.

Zunächst mußte an dieser in die Augen fallen, daß auch hier wie in dem Kremsierer Entwurfe eine vollständige Codification des Verfassungsrechtes versucht war, obwohl der Umfang der Urkunde um nahezu ein Drittel zurückstand (123 gegen 197 Paragraphe); die Raschheit des Handelns auf Seite der Verwaltung stellte also, jedem Auge erkennbar, den schwerfälligen, unfruchtbaren parlamentarischen Apparat weit in den Schatten.

Der leitende Gedanke der Märzverfassung aber war in dem Auflösungsmanifeste in klarer Weise ausgesprochen.

„Der constituirende Reichstag," so heißt es dort, „habe durch Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stünden, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegenträten, die Wiederkehr der Ruhe in die Ferne gerückt und die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde. Eine Verfassung, welche nicht blos die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesammtverbande umschlösse, sei es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld erwarteten, und hiedurch sei das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes des constituirenden Reichstages hinausgetreten. Die Einheit des Ganzen mit der Selbstständigkeit seiner Theile, eine starke Gewalt mit der Freiheit der Einzelnen in Einklang zu bringen: dies seien die Grundsätze, von welchen der Monarch bei Verleihung der neuen Verfassungsurkunde sich habe leiten lassen."

So war denn der Kampf, welchen die österreichischen und ungarischen Waffen bisher gegen einander geführt, nunmehr auf den Boden der Codification des Verfassungsrechtes übertragen; der Gedanke des Thronbesteigungsmanifestes vom 2. December 1848, „alle Länder der Monarchie in einen großen Staatskörper zu vereinigen", sollte in der Märzverfassung seine kühne Verwirklichung finden, und zwar sollte er ihn finden „aus eigener kaiserlicher Macht". Woran weder die Aprilverfassung noch der Kremsierer Entwurf sich auch nur von weitem gewagt, was in späterer Zeit das Octoberdiplom und das Februarpatent nur theilweise erstrebten, die Idee einer Gesammtverfassung, ist hier mit rücksichtsloser Energie zur Geltung gebracht

Handelte es sich bei der Beurtheilung eines Verfassungswerkes nur um die logische Durchführung des Grundgedankens, dann hätte die octroyirte Verfassung ihre Aufgabe meisterhaft gelöst. Sie hat es zudem in geschickter Weise verstanden, die Gesammtstaatsidee und das Uebergewicht der monarchischen Gewalt in einer Verfassungsurkunde zu wahren, welche sich äußerlich enge an den Kremsierer Entwurf anschließt und mehr als die Hälfte des Inhaltes aus diesem fast wörtlich herübernimmt, während letzterer doch das Gegentheil der beiden Principien enthält; sie überragt endlich den Entwurf weitaus an präciser Fassung und juristischer Consequenz und bewährt eine große Gewandtheit in der Verbindung constitutioneller Formen mit den Bedürfnissen einer energischen Verwaltung. Die entscheidende Frage zur Beurtheilung der Lebenswahrheit dieser Verfassung war aber, ob sie sich nicht ein Ziel gesetzt, das entweder überhaupt nicht, oder wenigstens damals nicht zu erreichen war, ob die Construirung eines österreichisch-ungarischen Gesammtreiches auf einheitlicher, constitutioneller Grundlage im Bereiche der Möglichkeit lag und ob endlich ein solcher Verfassungsbau auf dem Boden der Octroyirung geführt werden konnte. *)

Die Schöpfer der Märzverfassung glaubten diese Fragen sämmtlich bejahen zu müssen, und so ist es natürlich, daß hier das Institut der Reichsvertretung im weitesten Sinne nicht fehlt.

Der „allgemeine österreichische Reichstag" sollte alle österreichisch-ungarischen Länder umfassen, nur mit Ausnahme der Militärgrenze, welche als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt blieb, und vielleicht auch mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, dessen Verhältniß zum Reiche der Regelung durch ein besonderes Statut vorbehalten war. Von diesen Gebieten abgesehen, bildeten alle „Kronländer" des „Kaiserthumes" die Basis der Reichsvertretung, nur provisorisch war für Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Fiume noch eine geringe Sonderstellung zugestanden. So lange in einem der genannten Länder hinsichtlich des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung mit den übrigen Theilen des Reiches durch den Landtag noch nicht hergestellt wäre, sollten sich die Abgeordneten dieses Landes der Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstages über diese Gesetzgebungszweige enthalten, diese Sonderung war aber nicht als eine organische Einrichtung, sondern, wie man deutlich sieht, nur als ein möglichst rasch zu beseiti-

*) Ein von der oben entwickelten Ansicht wesentlich verschiedenes Urtheil hat Anton Springer in seiner 1850 veröffentlichten Schrift „Oesterreich nach der Revolution" gefällt und auch in seiner jüngsten Publication aufrecht gehalten. Auch Stubenrauch's (in dem 7. und 8. Hefte des Jahrganges 1849 der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft) vorsichtig ausgesprochene Meinung stimmt mit unserem Urtheile nicht ganz überein.

gendes Provisorium geplant. Der „allgemeine österreichische Reichstag“ sollte nach der Vollendung der einheitlichen Organisation des Reiches sich in gleicher Weise über den Landtagen der östlichen wie über jenen der westlichen Reichshälfte erheben.

Hiemit ist auch schon gesagt, daß die Märzverfassung gleich dem Kremsierer Entwurfe einen Pluralismus der Volksvertretung kennt.

Gerade das rücksichtslose Uebergreifen in die ungarische Machtsphäre hat die octroyirte Verfassung genöthigt, auf die Existenz von Landesvertretungen neben der Reichsvertretung Rücksicht zu nehmen. Was der Aprilverfassung von 1848 in weit engerem Kreise, wenn auch mit wenig Glück, in den Sinn kommen konnte, nämlich die Reichsvertretung zu dem alleinigen Träger der legislativen Competenz zu machen, das war für die Märzverfassung von 1849, welche die ungarische Verfassung in sich aufnehmen wollte, trotz aller Energie doch ein unmögliches Ziel. Nicht Centralisation der Vertretung um jeden Preis sollte erreicht werden, sondern die Organisation derselben durch das ganze Reich nach gleichförmigen Grundsätzen war die Losung.

Stand dies einmal fest, mußten die Landtage sich sämmtlich mit jener Competenz begnügen, welche z. B. dem Landtage Salzburgs eingeräumt werden konnte, so ist es begreiflich, daß der Grundsatz des Kremsierer Entwurfes über die Competenzvertheilung zwischen der Reichs- und Landesvertretung hier eine noch schärfere Formulirung erhielt. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt waren, sollten als Reichsangelegenheiten gelten, und als der, wir möchten sagen, natürliche Wirkungskreis der Landtage wurde in der Reichsverfassung sofort wörtlich jene Agendengruppe bezeichnet, welche sich in den Landesordnungen von 1861 wieder findet.

So sehr die Märzverfassung indessen frei war von zu großer Rücksicht auf die Particularvertretungen, so konnte und wollte sie dieselben als eine einmal gegebene Größe doch in der Zusammensetzung der Reichsvertretung nicht ignoriren. Der Reichstag sollte aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause, bestehen, und so ward der Gedanke des Kremsierer Entwurfes verwerthet, das Oberhaus zum Vertreter der Länderinteressen zu machen. Ja, in mehrfacher Richtung geht die Märzverfassung sogar weiter als der Kremsierer Entwurf, denn die Abgeordneten für das Oberhaus sollten sämmtlich von den Landtagen gewählt werden, und zwar mindestens zwei für jedes Land aus der Mitte des Landtages selbst. Die Kreistage des Kremsierer Entwurfes waren beseitigt, die Landtage blieben daher als die einzigen, natürlichen Träger einer Länderkammer zurück.

Allein die octroyirte Verfassung war zugleich bestrebt, auch noch anderen Interessen, welchen die Majorisirung in der Volkskammer drohte, die Vertretung im Oberhause zu sichern, nämlich den durch das Jahr 1848 um ihre privilegirte Stellung gebrachten und verwandten höheren Gesellschaftsclassen. Die ständischen Verfassungen wurden unbedenklich außer Wirksamkeit gesetzt, die in diesen bisher allein zum Worte gekommenen Bevölkerungsschichten sollten nun aber innerhalb der allgemeinen Volksvertretung eine gesonderte Stellung erhalten, welche die Minorität vor der Erdrückung bewahrte. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Landtage außer den schon bezeichneten Abgeordneten aus ihrer Mitte nach Maßgabe der Bevölkerungszahl ihrer Länder noch weitere Abgeordnete aus den Höchstbesteuerten (d. i. aus den Reichsbürgern mit einer directen Steuerleistung von fünfhundert Gulden, beziehungsweise aus jenem Kreise, der sich durch das Verhältniß von einem Optimaten zu 6000 Seelen ergibt) in das Oberhaus entsenden. Hiemit war das Eine, was der Kremsierer Entwurf durch die Existenz von Kreistagsvertretern neben den Landtagsvertretern erreichen wollte, ebenfalls und noch vollkommener erreicht, nämlich neben dem Princip der absoluten Gleichwerthigkeit auch jenes der relativen Gleichwerthigkeit der einzelnen Länder durchgeführt. Außerdem war aber der Gedanke der Interessenvertretung in weiterem Umfange zur Geltung gebracht und den Höchstbesteuerten, welche in den Lebenskreisen der Selbstverwaltung sich Anerkennung verschafft hatten, der Weg in das Oberhaus im reichen Maße gebahnt. Es ist kein Zweifel, daß den Höchstbesteuerten auf diese Weise über drei Viertel der Oberhausstimmen zufallen mußten, denn das Oberhaus sollte die Hälfte der verfassungsmäßigen Abgeordnetenzahl des Unterhauses, also etwa 170 Mitglieder, enthalten und auf die aus der Mitte der Landtage Entsendeten konnten nur höchstens 40 entfallen. Wenn man aber bedenkt, in welch engem Zusammenhange die Kreise der Höchstbesteuerten mit der ständischen Verfassung des Vormärz gestanden hatten, welch großen Einfluß die Höchstbesteuerten in den späteren Landtagswahlordnungen gewannen, so ist es klar, daß sie auch in den neuen Landtagen zu einer Führerrolle berufen und daß durch ihre Einbeziehung in das Oberhaus ein homogenes oder wenigstens kein heterogenes Element in dasselbe aufgenommen war.

Nur für Eines, was die Kremsierer Kreistage überhaupt und so auch durch ihre Vertretung in der Länderkammer bewirken sollten, für eine Vertretung der nationalen Minoritäten gegenüber der Landtagsmajorität gab es in dem Oberhause der Märzverfassung keinen Platz; von dieser Institution gibt es hier ebenso wenig eine Spur, als von der „nationalen Eintheilung der Wahlbezirke“ für die Volkskammer, den „nationalen Schiedsgerichten“ u. a. m., das der Kremsierer Entwurf in's Leben rufen wollte, um die Reibung der Nationalitäten zu vermindern. Reich und Land sollten nach der Absicht der Märzverfassung die Macht beweisen, welche politischen Gedanken innewohnt zur Ueberwindung nationaler Gegensätze, Reichstag und Landtag sollten daher als Einheiten aufrecht erhalten bleiben auf polyglotter Grundlage. Und mochten auch in dem Unterhause des Reichstages die nationalen Gegensätze des zehnsprachigen Reiches heftig auf einander prallen, so sollte ihnen in dem Oberhause, der Vertretung der einzelnen Länder, die ja vielfach ein Oesterreich im Kleinen darstellen, ein Gegengewicht erwachsen an den Repräsentanten historischer Individualitäten.

Die Märzverfassung hatte an die Länderinteressen die Concession gemacht, das Oberhaus auf die Landtage zu bauen, sie glaubte nun um so mehr, damit die Reichsvertretung wirklich zu einem Momente der Einheit werde, das Unterhaus auf die directe Volkswahl basiren zu müssen. Trotz des weiten Hinausgreifens über den geographischen Rahmen des Kremsierer Entwurfes, trotz des Umstandes, daß die Reichsvertretung jetzt eine Bevölkerung der denkbar größten Mannigfaltigkeit und Vielgliedrigkeit umfassen sollte, war die Märzverfassung entschlossen, das Princip der directen Volkswahl aus dem Kremsierer Entwurfe herüberzunehmen.

Allein in bezeichnender Weise [illegible] dem Wahlrechte sofort mittelbar [illegible] Schranke, indem man trotz der großen Erweiterung des Verfassungsgebietes die Abgeordnetenzahl nicht vermehrte. Das entscheidende Wort hatte allerdings erst das Wahlgesetz zu sprechen, so viel stand aber fest, das auf je 100.000 Seelen meistens nur Ein Abgeordneter entfallen würde (die Verfassung sagte „auf je 100.000 Seelen wenigstens Ein Abgeordneter“), und bei diesem Maßstabe wäre im Jahre 1849 nicht einmal die Zahl von 360 Abgeordneten, welche der Kremsierer Entwurf statuirt hatte, erreicht worden.

Der unmittelbare Dämpfer aller stürmischen Agitation lag endlich in dem Wahlprincip des Census, welches aus dem Entwurfe des Constitutionsausschusses in verschärfter Form herübergenommen war. Wohl war das Reichstagswahlrecht einer kleinen Gruppe auch ohne Rücksicht auf die Steuerleistung zuerkannt, nämlich allen jenen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das Gemeindewahlrecht besaßen, und hiemit der Grundsatz der Verknüpfung des politischen und Gemeindewahlrechtes zur Geltung gebracht, welcher seither in verschiedenen Formen im österreichischen Verfassungsrechte wiederkehrt. Allein für große Bevölkerungsclassen war der Ausschluß vom Wahlrechte neu geschaffen, da der Census nicht unter das Minimum einer directen Steuerleistung von fünf Gulden, ja in den Städten über zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden herabsteigen sollte. (Als Maximum waren zwanzig Gulden fixirt.)

Die Wahlen sind ferner seltener in Aussicht genommen, denn in das Unterhaus wird auf fünf, in das Oberhaus auf zehn Jahre gewählt, und sie sind zugleich an die Controle öffentlicher und mündlicher Stimmgebung geknüpft. Nur die Ernennung eines Abgeordneten, nicht die Beförderung im Staatsdienste bedingt eine Neuwahl. Die Zugänglichkeit des Mandats ist erschwert, durch die Verringerung der Abgeordnetensitze überhaupt, wie wir gesehen, sodann durch die verschärften persönlichen Qualificationen, nämlich ein Alter von 30 Jahren für das Unter-, von 40 Jahren für das Oberhaus und eine fünfjährige Reichsbürgerschaft, schließlich durch die Beseitigung jeder Entschädigung für die Mitglieder der ersten Kammer und die Beschränkung derselben auf ein Sessionspauschale für die Mitglieder des Unterhauses.

Wie in der Zusammensetzung, so wiederholen sich die Aenderungen der Märzverfassung an dem Entwurfe des Constitutionsausschusses natürlich auch hinsichtlich der Competenz des Reichstages.

Das Veto des Monarchen vor Allem ist ein absolutes, die Krone ist in dem Rechte der Vertagung des Reichstages nicht und hinsichtlich

der Auflösung desselben nur insoweit beschränkt, daß die Wiederberufung der Kammern innerhalb drei Monaten erfolgen muß. Der Reichstag soll alljährlich zusammentreten, doch hat er kein Selbstversammlungsrecht an einem bestimmten Tage, sondern die Krone lediglich die Pflicht, ihn während des Frühlings einzuberufen. Wien ist als der Sitz des Reichstages angenommen, doch kann der Kaiser denselben auch an einem anderen Orte versammeln. Es wird scharf hervorgehoben, daß nur einzelne Bestimmungen in den von dem Kaiser abgeschlossenen Staatsverträgen der Zustimmung des Reichstages bedürfen, nämlich solche, welche dem Reiche neue Lasten auflegen.

Das Budgetrecht des Reichstages ist weitaus nicht unbegrenzt gelassen. Das unbedingte Steuerbewilligungsrecht der Aprilverfassung war schon in dem Kremsierer Entwurfe verschwunden; schon hier wurden unterschieden die in den jährlichen Etat aufgenommenen und die durch besondere Gesetze angeordneten Steuern, also von der periodischen Bewilligung durch die Volkskammer abhängige und von dieser unabhängige Steuern. Nach der Märzverfassung werden aber alle bestehenden Steuern forterhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen. Mag nun auch zugleich ausgesprochen sein, daß alle Einnahmen und Ausgaben jährlich durch ein Gesetz in den Etat eingestellt werden müssen, die „Verfassungslücke" ist damit gegeben, welche der Regierung den Bezug der gewöhnlichen finanziellen Mittel auch ohne Bewilligung seitens der Volksvertretung offen läßt. Es fehlt überdies in bedenklicher Weise die Bestimmung, daß zur Contrahirung von Anlehen oder zur Veräußerung von Staatsgut die Zustimmung des Reichstages möglich wäre. Desgleichen ist keine Rede mehr von der jährlichen Bewilligung der Stärke des Heeres.

Die Regierung hat endlich nach der octroyirten Verfassung die Möglichkeit, Gesetzgebung und Verwaltung auch dann in ihrem Gange zu erhalten, wenn der Reichstag nicht versammelt ist und dringende Maßregeln durch Gefahren für das Reich oder die Kronländer erfordert werden. Kraft des gesetzlich feststehenden Verordnungsrechtes ist der Kaiser zu [illegible] der Verantwortlichkeit des [illegible] provisorischer Gesetzeskraft ermächtigt, die unter selben, dem nächsten Reichstage die Gründe [illegible] und mit der Verpflichtung des[illegible] darzulegen, erlassen werden.

Zur Durchführung der Märzverfassung wurden im Laufe des Jahres 1849 und 1850 die Landesordnungen aller westösterreichischen Länder, Dalmatien allein ausgenommen, erlassen; das Wahlgesetz für den Reichstag wurde aber nicht publicirt.

Am 13. April 1851 erschien nur noch auf Grund der Verfassung das Patent über den „Reichsrath", das ist jenes consultativen Organs, aus welchem in dem wirrenreichen Gange der österreichischen Verfassungsgeschichte sich die Volksvertretung entwickeln sollte, welche auf Grund des Octoberdiploms, des Februarpatentes und der Decemberverfassung an die Stelle des 1848 und 1849 normirten Reichstages getreten ist. Schon der Kremsierer Entwurf hatte einen solchen „Reichsrath" als Berathungsorgan des Ministeriums gekannt. Die Märzverfassung stellte den „Reichsrath" der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt zur Einholung von Gutachten zur Seite und bestimmte, daß die Mitglieder vom Kaiser mit Rücksicht auf die verschiedenen Theile des Reiches zu ernennen seien. Nach dem Patente vom April 1851 war dieser Reichsrath zunächst ein Beamtenrath, in diesen konnten indessen als zeitliche Theilnehmer Männer aus allen Ständen berufen werden, welche dann die Vorlagen zunächst in einer Sonderversammlung in Berathung zu ziehen hatten; der Keim zur weiteren Ausgestaltung war somit gegeben.

Dieser auf Grund der Märzverfassung gebildete Reichsrath, bei dessen Organisirung man jedenfalls noch an ein Repräsentativsystem gedacht hatte (den Mitgliedern des Reichsrathes wurde in dem Patente vom April 1851 die Theilnahme an „repräsentativen Wahlkörpern" verwehrt), ward sehr bald dazu berufen, die Verfassung beseitigen zu helfen.

Am 20. August 1851 war in einem kaiserlichen Cabinetsschreiben an den Ministerpräsidenten das Ministerium als ausschließlich der Krone gegenüber verantwortlich erklärt worden und eine unmittelbare Folge dieser über die politische Stellung des Ministeriums gefaßten Beschlüsse war es, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit des Vollzuges der Verfassung in Erwägung zu ziehen, wie die kais. Cabinetsschreiben an den Ministerraths- und den Reichsrathspräsidenten besagen. Bei Erörterung dieser Frage mußte, wie es dort heißt, die Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gewalt und der staatlichen Einheit des Reiches der leitende Gedanke sein.

Die Frucht dieser Untersuchung ist niedergelegt in den zwei Patenten vom 31. December 1851, von denen das eine die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, das andere die am gleichen Tage für die westösterreichischen Länder verkündeten Grundrechte außer Wirksamkeit setzte. Wie sehr die Schöpfung einer neuen Verfassungsurkunde ausgeschlossen war, besagte der Satz, „daß zur Erreichung der entsprechenden öffentlichen Einrichtungen die Wege der Erfahrung eingeschlagen und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu Stande gebracht werden sollten". Die 36 „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates", welche gleichzeitig kundgemacht wurden, befaßten sich daher auch nur in ihren drei letzten Punkten mit der Vertretung des Volkes. An die Seite der Kreisbehörden und Statthaltereien sollten berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit genau abgegrenztem Wirkungskreise, an die Seite der landesfürstlichen Bezirksämter von Zeit zu Zeit einberufene Versammlungen der Gemeindevorstände und der Eigenthümer außer dem Gemeindeverbande stehender großer Grundbesitze treten.

Die hier verheißenen berathenden Organe sind nie in's Leben gerufen worden. Aber auch abgesehen hievon, fand sich ja schon in dem, was in Aussicht gestellt war, keine Spur von einer Theilnahme dieser Körperschaften an der Gesetzgebung und am allerwenigsten von der Existenz einer wie immer gearteten legislativen Volksvertretung im Centrum des Reiches. Mit Fug und Recht kann daher die Bewegung des Jahres 1848 zur Erreichung constitutioneller Einrichtungen und einer das Reich umfassenden Volksvertretung als mit dem Patente vom 31. December 1851 überwunden und die absolute Monarchie als der factisch hergestellte Verfassungszustand angesehen werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zulässigkeit der Zurücklegung einer einzelnen der mit der Concession unter Einem verliehenen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes.

Anton L. erhielt im Jahre 1874 von der Bezirkshauptmannschaft A. die Concession zum Gastgewerbe in S. Nr. 28 mit allen im § 28 Gewerbeordnung aufgezählten Berechtigungen (ohne Bedingung). Im März 1884 zeigte er der Behörde an, daß er auf die Fremdenbeherbergung verzichte, weil er bei seinem leidenden Zustande die mit dem Fremdenverkehre verbundenen Aufregungen und Störungen der Nachtruhe vermeiden müsse.

Die Gemeinde S. beantragte, den Einschreiter abweislich zu bescheiden, weil dann nur noch zwei Gasthäuser mit Fremdenbeherbergung in der Gemeinde vorhanden wären und diese beiden dann ebenfalls ein Recht zu haben glaubten, mit der Verzichtleistung auf die Fremdenbeherbergung an die Behörde heranzutreten.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit dem Bescheide vom 11. April 1884, Z. 5852, den angemeldeten Verzicht nicht zur Kenntniß genommen, weil dem Anzeiger die Befugniß zum Gast- und Schankgewerbe nur in der Voraussetzung ertheilt worden ist, daß er nebst der Berechtigung zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes auch die damit verbundene Beherbergungspflicht übernehme. Die willkürliche Verweigerung der Beherbergung würde im Sinne des § 138, lit. c Gew.-Ordn. Verwarnungen, eventuell Concessionsentziehung nach sich ziehen. Die Verzichtleistung auf alle ihm zustehenden Gast- und Schankberechtigungen stehe ihm jederzeit frei.

L. recurrirte an die Statthalterei: Die Fremdenbeherbergung sei keine Pflicht, sondern ein Recht, auf das man jederzeit verzichten könne. So gut die einzelnen Berechtigungen des § 28 Gew.-Ordn., beziehungsweise § 16 Gew.-Ges.-Novelle einzeln erworben werden können, so können sie auch einzeln zurückgelegt werden.

Der Bezirkshauptmann entwickelte in seinem Vorlageberichte die Gründe, die ihn bei Erlassung seines Bescheides leiteten, wie folgt: Gastconcessionen werden immer mit Rücksicht auf die Localverhältnisse verliehen und haben vorzugsweise den Zweck, öffentliche Bedürfnisse zu befriedigen. Namentlich ist dies bei der Fremdenbeherbergung der Fall, ganz besonders in Landgemeinden, wo localpolizeiliche Rücksichten die

Regelung des Herbergswesens erheischen. Die Gemeinden besitzen weder Localitäten zur Unterbringung, noch Wachorgane zur Beaufsichtigung der meist den untersten Schichten angehörenden Durchreisenden. Die Uebernachtung solcher Individuen ist freilich nicht lucrativ, oft sogar lästig, aber nothwendig. In der circa 1500 Einwohner zählenden Gemeinde S., deren bedeutende Industrie einen starken Arbeiterzuzug anlockt, bestehen nur drei Einkehrhäuser. Würde dem Ansinnen des L. stattgegeben, so würden die übrigen Wirthe seinem Beispiele folgen und die Gemeinde wäre wegen Beobdachung der Reisenden in der größten Verlegenheit. Er stelle daher die Bitte, den Recurrenten abzuweisen.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 10. Jänner 1885, Z. 37.993, dem Recurse keine Folge gegeben, „weil die dem Recurrenten seinerzeit mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 8. Juni 1874, Z. 47, ertheilte Concession zum Gastgewerbe mit allen im § 28 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen als ein Ganzes anzusehen ist, von welchem einzelne Berechtigungen als Concessionstheile zu welchem Zwecke immer nicht abgetrennt werden können, insbesondere mit Hinblick darauf, daß bei der ursprünglichen Verleihung der Concession die Localverhältnisse und der sich aus denselben ergebende Bedarf mit Rücksicht auf das vorliegende Gesuch um ein Gastgewerbe mit allen Berechtigungen in's Auge gefaßt wurde. Selbstverständlich steht es dem Recurrenten frei, auf seine Gastgewerbsconcession mit allen Berechtigungen zu verzichten und dann um eine neuerliche Concession blos mit den gewünschten Berechtigungen einzuschreiten, wobei jedoch die Localverhältnisse und der Bedarf mit Rücksicht auf das neue Gesuch einer neuen Beurtheilung der Behörde unterzogen werden müßten."

Gegen diese Entscheidung brachte Anton L. den Ministerialrecurs ein.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 17. April 1885, ad Nr. 4416, hierüber wie folgt entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Anton L. Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung und des citirten Bescheides der 1. Instanz zu erkennen, daß die Verzichtleistung des genannten Gastwirthes auf seine Berechtigung zur Fremdenbeherbergung von der Gewerbsbehörde zur Kenntniß zu nehmen ist, weil nach Alinea 2 des 28 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, beziehungsweise § 16 der Gew.-Ges.-Novelle vom 15. März 1883 die Berechtigungen, in welche das Gast- und Schankgewerbe zerfällt, einzeln verliehen werden können, somit jede einzelne derselben selbstständig den Gegenstand einer Concession bilden, daher auch die Zurücklegung einer einzelnen, in den citirten Gesetzesstellen namhaft gemachten Berechtigung nicht als dem Gesetze zuwiderlaufend angesehen werden kann." W.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 26. November. — 97. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 31. October 1884, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Wilhelm Sadil von Adler-Kostelcz in Böhmen nach Iglau. — 98. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. November 1884, betreffend die Verpflegsgebühr in der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in Schlan. — 99. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 11. November 1884, betreffend den Aufruf der im Jahre 1885 stellungspflichtigen Altersclassen. — 100. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 19. November 1884, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Edmund Kreß von Welehrad nach Brumow.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 22. December. — 101. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. November 1884, betreffend die Allerhöchst genehmigte Einhebung eines weiteren Zuschlages zu der im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgeschriebenen Einkommensteuer sammt allen Staatszuschlägen für das Jahr 1884. — 102. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. December 1884, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 103. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. December 1884, betreffend die Vergütung für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost im Jahre 18*5. — 104. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. December 1884, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers.

XXX. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 105. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 23. December 1884, betreffend die Bestimmung der Bahnstation Stramberg, der Stauding-Stramberger Localbahn als Vieh-Ein- und Auslade-Station.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

V. Stück. Ausgeg. am 9. Juli. — 14. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 11. April 1884, Z. 4085, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause zu Melk in Niederösterreich. — 15. Verordnung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 12. April 1884, Z. 3506, betreffend die Handhabung des Meldungswesens in der Gemeinde Schönbrunn. — 16. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 6. Mai 1884, Z. 4617, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers. 17. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 29. Mai 1884, Z. 4849, betreffend die Regelung des Curwesens in dem Curorte Gräfenberg-Freiwaldau. — 18. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. Juni 1884, Z. 6393, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers. — 19. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 26. Juni 1884, Z. 6998, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers. — 20. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 30. Juni 1884, Z. 7210, betreffend die Betrauung der k. k. Finanzwach-Abtheilung zu Groß-Kunzendorf im politischen Bezirke Freiwaldau mit den Functionen eines k. k. Nebenzollamtes II. Classe.

VI. Stück. Ausgeg. am 28. September. — 21. Verordnung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 30. Juli 1884, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei Leichen von an contagiösen Krankheiten Verstorbenen. — 22. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 13. [illegible] betreffend die Ergänzungswahlen des [illegible] — 23. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 17. September 1884, betreffend die Zulässigkeit der Holzcement-Plateau- und Dachpappe-Dächer. — 24. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 18. September 1884, betreffend die Stationirung des technischen Inspectors Hugo Hampel in Troppau.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Legationsrathe erster Classe Karl Jaeger Ritter von Jaxthal anläßlich dessen Pensionirung das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe bei der Landesregierung in Laibach August Wurzbach Edlen von Tannenberg anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben die Ministerial-Vicesecretäre Alphons Grafen Aichelburg und Dr. Karl Kohl zu Ministerialsecretären in Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem Adjuncten im Haus-Hof- und Staatsarchive Wilhelm Klemm anläßlich seiner Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzinspector in Pola Karl Veltze das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwachcommissär Dominik Zudenigo das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck Dr. Heinrich Falk den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Handelsmannes Pierre Aslan zum provisorischen k. und k. Consularagenten in Rodosto genehmigt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannstelle in der siebenten, eventuell eine Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der niederösterreichischen Statthalterei, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 185.)

Postpracticantenstelle im Bezirke der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns, bis 8. September. (Amtsbl. Nr. 185.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 15 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann Für den Druck verantwortlich C. Gruß.